Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5370

11. 10. 89

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung des Weihnachts-Freibetrags

A. Problem

Durch das Gesetz soll der unangemessen hohe Beitrag der Arbeitnehmer an der Finanzierung der ungerechten und unsozialen sog. Steuerreform 1990 gemindert werden.

B. Lösung

Der bis einschließlich 1989 geltende Weihnachts-Freibetrag, der durch das Steuerreformgesetz 1990 mit Wirkung ab 1990 ersatzlos wegfällt, wird wieder eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Wiedereinführung des Weihnachts-Freibetrags in Höhe von 600 DM führt zu einem Steuerausfall von ca. 3 bis 3,3 Mrd. DM (davon Bund 1,3 bis 1,4 Mrd. DM).

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung des Weihnachts-Freibetrags

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 19 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geändert worden ist, wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Vom Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember aus seinem ersten Dienstverhältnis zufließt, ist ein Betrag von 600 Deutsche Mark abzuziehen (Weihnachts-Freibetrag). Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Weihnachts-Freibetrag auch zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer in der genannten Zeit keinen Arbeitslohn bezogen hat. Der Weihnachts-Freibetrag darf nur bis zur Höhe des um einen etwaigen Freibetrag nach Absatz 2 gekürzten Arbeitslohns abgezogen werden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Arbeitnehmer haben die Hauptlast der Finanzierung der ungerechten und unsozialen sog. Steuerreform 1990 zu tragen. Diese Situation ist durch das Steuerreform-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1989 noch verschärft worden: Während der — ohnehin geringe — Finanzierungsbeitrag der Großunternehmer und Bezieher hoher Kapitaleinkünfte aus dem Steuerpaket 1990 herausgenommen wurde, sind die speziellen Steuererhöhungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, wie z. B. die Streichung des Weihnachts-Freibetrags, beibehalten worden. Die Arbeitnehmer müssen damit in noch größerem Umfang als bisher die Last der Finanzierung des Steuerpakets 1990 tragen.

Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg hat selbst in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1987 erklärt, daß der Weihnachts-Freibetrag „durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschützt" ist. Die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen zum Arbeitnehmer- und zum Weihnachts-Freibetrag als Rechtfertigung für die Freibeträge genannt hat — zeitnahe Besteuerung der Arbeitnehmer und geringere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten —, bestehen nach wie vor. Die beschlossene Streichung des Weihnachts-Freibetrags führt dazu, daß die Steuerbelastung des Weihnachtsgeldes auf neue Rekordhöhen steigt.

Um der sozialen Schieflage des Steuerpakets 1990 wenigstens teilweise entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Streichung des Weihnachts-Freibetrags rückgängig zu machen. Hierdurch wird vermieden, daß die Arbeitnehmer ausgerechnet zu Weihnachten für die ungerechten Steuergeschenke an Wohlhabende zur Kasse gebeten werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333